



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 3/91

VOM: 08.03.1991

Anderung der Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung in Chemietechnik
vom 28. Februar 1991 Seite 1

Zweifachvereinbarung über das Zweifach
Hauswirtschaftswissenschaft im Diplomstudien-
gang Journalistik zwischen dem Institut für
Journalistik des Fachbereichs Sprach- und
Literaturwissenschaften, Journalistik und
Geschichte und dem Fachbereich Gesell-
schaftswissenschaften, Philosophie und
Theologie vom 28. Februar 1991 Seite 3

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung
in Chiemietechnik
Vom 28. Februar 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 325. Sitzung am 10.01.1991 die Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer für die Änderung der Form der Prüfungen in den Prüfungsfächern "Chemische Prozeßtechnik" und "Werkstoffe" beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Aufhebung der Befristung mit Erlaß vom 31.01.1991 - II A 6 - 8145.10 - genehmigt.

Die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chiemietechnik vom 17.2.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/78 vom 24.2.1978), zuletzt geändert am 23.1.1990 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/90 vom 2.2.1990) wird daher wie folgt geändert:

Zu § 16 Abs. 2 Buchstaben e) und i) wird die bei der Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chiemietechnik vom 23.01.1990 für die Dauer eines Jahres vorgenommene Befristung der Geltungsdauer der Änderung aufgehoben.

a) Buchstabe e) gilt daher in folgender Fassung fort:

"e) Chemische Prozeßtechnik 3 Stunden schriftlich."

b) Buchstabe i) gilt daher in folgender Fassung fort:

"i) Werkstoffe 3 Stunden schriftlich."

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie-technik vom 13.06.1990 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.01.1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft u. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.1991 - II A 6 - 8145.10 -.

Dortmund, den 28. Februar 1991

Universität Dortmund
Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

Zweifachvereinbarung

Über das Zweifach Hauswirtschaftswissenschaft
im Diplomstudiengang Journalistik
zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereiches
Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte
und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie
vom 28. Februar 1991

- I. Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweifachvereinbarung am 20.06.1990 beschlossen. Der Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie hat ihr am 12.09.1990 zugestimmt.
- II. Die Zweifachvereinbarung beschreibt die Studienziele und -inhalte, regelt Art und Umfang des Studiums sowie der Prüfungen und bestimmt die Zulassungsbedingungen für die Diplomprüfung.

III. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium des Faches Hauswirtschaftswissenschaft als Zweifach im Rahmen des Studiengangs Journalistik soll dem Journalistikstudenten ermöglichen, den privaten Haushalt betreffende Sachverhalte und Entwicklungen, Verhaltens- und Handlungsweisen im Kontext der internen Aufgaben sowie der Wechselbezüge zu Umwelt und Mitwelt zu erfassen, zu verstehen und zu beurteilen.

Daraus lassen sich Studien ableiten in folgenden Bereichen und Teilgebieten.

Bereiche	Teilgebiete
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts 2 Wirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie

B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
--	--

IV. Studienablauf

Als Orientierungshilfe ist dieser Vereinbarung eine Studienübersicht für das Zweitfach Hauswirtschaftswissenschaft im Diplomstudiengang Journalistik beigelegt. Im Rahmen des Zweitfachstudiums sind 36 Semesterwochenstunden (SWS) in den Bereichen A und B zu studieren. Die Bereiche sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an grundlegenden Veranstaltungen ist in allen Teilgebieten in angegebenem Umfang verpflichtend (Pfl). Aufbauend können inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden (Wpfl). Die erfolgreiche Teilnahme an grundlegenden Veranstaltungen ist dazu Voraussetzung.

Bereich Teilgebiet	Pflichtteilnahme	Wahlpflichtteilnahme
A 1	4 SWS	2 - 4 SWS
A 2	2 SWS	2 - 4 SWS
A 3	2 SWS	2 - 4 SWS
A 4	2 SWS	2 - 4 SWS
B 1	2 SWS	2 - 4 SWS
B 2	2 SWS	2 - 4 SWS
B 3	2 SWS	2 - 4 SWS
B 4	2 SWS	2 - 4 SWS

Im Umfang von zwei Tagen sind nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen durchzuführen. Exkursionen, die in Lehrveranstaltungen integriert sind, können angerechnet werden. Andernfalls wird dafür 1 SWS angesetzt. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten des Studiums erfolgt im Veranstaltungsverzeichnis. Sind dort mehrere Teilgebiete angegeben, kann die Lehrveranstaltung jeweils nur bei einem Teilgebiet angerechnet werden. Am Ende des Studiums muß der Nachweis über insgesamt 36 SWS erbracht werden. Es wird empfohlen, die Pflichtveranstaltungen in den ersten vier Semestern zu belegen.

V. Zulassung zur Diplomprüfung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 64 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 12. Januar 1983 (GABI. NW. S. 548/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1983 vom 18. Januar 1983), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 17. November 1986 (GABI. NW. 1987 S. 28/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1987 vom 30. Januar 1987) ist bei der Anmeldung zur Diplomprüfung die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren nachzuweisen, in denen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Ein Leistungsnachweis im Bereich A (Sozialwissenschaftlicher Bereich) und ein Leistungsnachweis im Bereich B (Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich).

Sie werden in einer Pflichtveranstaltung der Teilgebiete A 1, A 2, A 4 bzw. B 1, B 2, B 4 durch je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von 90 Minuten, im Wiederholungsfall durch Fachgespräche im Umfang von 30 Minuten erbracht.

2. Zwei weitere Leistungsnachweise, wobei einer dem Bereich A (Sozialwissenschaftlicher Bereich) und einer dem Bereich B (Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich) zugeordnet sein soll.

Sie werden in einer Wahlpflichtveranstaltung durch je eine individuell feststellbare Leistung in Form einer Hausarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarbeitrags erworben, deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht.

VI. Diplomprüfung

Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat drei Teilgebiete aus den Bereichen A und B vor. Von diesen Teilgebieten darf eins mit dem Teilgebiet eines Leistungsnachweises aus Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches übereinstimmen. Die mündliche Prüfung im Zweitfach dauert mindestens 30 und höchstens 50 Minuten.

VII. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 26.06.1990 und des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 12.09.1990 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 07.02.1991.

Dortmund, den 28. Februar 1991

Der Rektor der
Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Müller-Böling

Studienerübersicht Zweitfach Hauswirtschaftswissenschaft im Diplomaludengang Journalistik

Pflichtstudien

Bereiche	Teilgebiete	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	Nachweise
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	A 1 Sozioloonomie des Haushalts I a Sozioloonomie des Haushalts I b	Pf1 Pf1 S S	Ein Leistungsnachweis
	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts I	Pf1 S	
	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts I	Pf1 S	
	A 4 Wohnkologie	Pf1 S	
B Naturwissenschaftlicher u. technischer Bereich	B 1 Ernährungslehre I	Pf1 V/U	Ein Leistungsnachweis
	B 2 Lebensmittellehre I	Pf1 V/S	
	B 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre I	Pf1 EP	
	B 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt I	Pf1 V/EP 2 SMS	

Mahlpflichtstudien

Bereiche	Teilgebiete	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	Nachweise		
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	A 1 Sozioloonomie II Sozioloonomie III	Mpf1 Mpf1 S S/K	Ein Leistungsnachweis		
	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts II Wirtschaftslehre des Haushalts III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts II Angewandte Theorie des Haushalts III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	A 4 Wohnkologie II Wohnkologie III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	B 1 Ernährungslehre II Ernährungslehre III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	B 2 Lebensmittellehre II Lebensmittellehre III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	B 3 Angewandte Ernährungs- u. Lml II Angewandte Ernährungs- u. Lml III	Mpf1 Mpf1 S/EP S/K			
	B 4 Arbeitslehre u. Techn. I. Hh. II Arbeitslehre u. Techn. I. Hh. III	Mpf1 Mpf1 S S/K			
	B Naturwissenschaftlicher u. technischer Bereich			Mpf1 Mpf1	Ein Leistungsnachweis
				Mpf1 Mpf1	

V - Vorlesung

S - Seminar

0 - Übung

K - Kolloquium

EP - Experimentalpraktikum